

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und  
DIE LINKE**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 13 des Änderungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

13. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

**Zusammensetzung der Schulkonferenz**

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern neun,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 15,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern 18 und
5. an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 beträgt die Zahl an Grundschulen zehn stimmberechtigte Mitglieder. An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz delegieren. Der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht-unterrichtenden Personals mit beratender Stimme an. An Grundschulen sind zusätzlich vier Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und 2 besteht

1. an Grundschulen zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats,

2. an Schulen der Sekundarstufen I und II zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, des Schülerinnen- und Schülerbeirats und des Elternbeirats,
3. an Schulen nur der Sekundarstufe II aus je acht Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz und des Schülerinnen- und Schülerbeirats und vier Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats.

Unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Lehrkräfte aufgerundet wird.“

### **Begründung:**

Die Entwurfsfassung sieht in Artikel 1 Nummer 13 des Änderungsgesetzes für kleinere Grundschulen bis zu 400 Schülerinnen und Schüler lediglich acht stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz vor. Um Grundschulen nicht schlechter zu stellen, wird die alte Regelung von zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz beibehalten.

Gönül Bredehorst, Mustafa Güngör und Fraktion  
der SPD

Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson  
Janßen und Fraktion DIE LINKE